

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der
Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom
12. August 2007**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), in Kraft getreten am 5. Juli 2007, wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

Geändert durch die

**Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im
Regierungsbezirk Köln vom
20. Oktober 2014**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994, der zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 geändert worden ist, verordnet die oberste Jagdbehörde:

Geändert durch die

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark
Eifel im Regierungsbezirk Köln vom
7. März 2016**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW.1995 S.2), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.NRW.S.448, ber. S.629) geändert worden ist, verordnet die oberste Jagdbehörde:

§ 1

Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ruhen der Jagd

- (1) In ausgewählten Bereichen des Nationalparks wird zur Gewährleistung störungsfreier Lebensbedingungen die Jagd nicht ausgeübt. Diese Bereiche werden durch den Nationalparkplan nach § 4 NP-VO Eifel festgelegt.

- (2) Auf den übrigen Flächen des Nationalparks ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn
1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren ist,
 2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) erforderlich werden oder
 3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.
- (2) Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

§ 4

Plan zur Jagdausübung

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § 11 Abs. 1 NP-VO Eifel und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz grundsätzlich jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Wird gemäß § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Periodenabschlussplan bestätigt, gilt auch der Plan zur Jagdausübung für drei Jahre, es sei denn, es ergeben sich während der Laufzeit entscheidende Veränderungen. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § 8 NP-VO Eifel. Der Plan enthält insbesondere
1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
 2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
 3. die Planungsziele und
 4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räumliche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.

(2) Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung der Nationalpark-Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können.

Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin

1. des Kreises Euskirchen als untere Jagdbehörde,
2. des Kreises Düren als untere Jagdbehörde,
3. des Kreises Aachen als untere Jagdbehörde,
4. des Landesjagdverbandes NRW e.V.,
5. des Ökologischen Jagdvereins NW e.V.
6. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.,
7. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
8. des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,
9. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. und
10. des Geschäftsbereiches Bundesforst der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als weitere Mitglieder in die Nationalpark-Arbeitsgruppe.

(3) Der Plan zur Jagdausübung wird der obersten Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 2 bleiben

1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJG NRW,
2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 29 LJG NRW,

3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes oder tiergesundheitsrechtlicher Verordnungen und
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJV einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJV in Verbindung mit § 25 LJV-NRW auf den jagdlich verpachteten Flächen bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 55 Absatz 2 Nummer 8 LJVNRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJVNRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Münster, den 12. August 2007

gez.: F r i t z e n - W e l s k o p

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
als obere Jagdbehörde
ABl. Reg. K 2007, S. 268

Düsseldorf, den 10 Oktober 2014

gez.: J o h a n n e s R e m m e l

Der Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den 19. Februar 2016

gez.: J o h a n n e s R e m m e l

Der Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz